



Fotos von Mitarbeitenden in Broschüren, im Internet oder in Aushängen

Fotos von Mitarbeitenden dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

Fotografien, auf denen eine Person erkennbar ist, sind Personendaten. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung der Fotos von Mitarbeitenden vorsieht. Zur Vorstellung einer Amtsstelle gemäss § 14 Abs. 2 IDG gehört eine Zusammenstellung der nach aussen auftretenden Personen mit Name, Funktion, Zuständigkeit und Erreichbarkeit. Fotos von Mitarbeitenden gehören nicht dazu.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Amtsstelle ist die Veröffentlichung der Bilder von Mitarbeitenden ausserdem weder geeignet noch erforderlich. Für die Verrichtung einer Arbeit oder die Besetzung einer Funktion im öffentlichen Dienst spielt das Aussehen der mit dieser Funktion verbundenen Person in der Regel keine für die Aufgabenerfüllung relevante Rolle. Somit ist eine Einwilligung der betroffenen Person zur Publikation des Bilder notwendig.

Werden Fotos der Mitarbeitenden im Schalterraum oder gar im Internet veröffentlicht, können sich beliebig viele Leute von ihnen "ein Bild machen". Die Betroffenen haben keinen Einfluss auf deren weitere Verbreitung. Wollen die Mitarbeitenden dieses Risiko nicht eingehen, können sie die Einwilligung zur Veröffentlichung verweigern. Daraus dürfen ihnen weder rechtliche noch faktische Nachteile erwachsen. Die Arbeitgeberin darf die Weigerung nicht zum Anlass nehmen, die Mitarbeitenden zu "bestrafen", beispielsweise durch abwertende Bemerkungen im Text, Abdeckung mit Balken oder Ersetzen der Fotos durch eine Comic-Figur.